

Fragen beantworten

IFRS-Newsletter

Capital Markets and Accounting Advisory Services

Ausgabe: Januar 2018 · www.roedl.de



Beziehen Sie
den Newsletter
per E-Mail!

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Fokus

- > Überblick zu den DPR Prüfungsschwerpunkten 2018
- > DPR Prüfungsschwerpunkte im Detail – worauf kommt es an?
- > Änderungen für das Abschlussjahr 2017 und später

Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

In eigener Sache

- > Publikationen
- > Themenspecials
- > Vorträge und Seminare
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin,
lieber Leser,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute für das Jahr 2018 und freuen uns darauf, Sie auch in diesem Jahr zu unseren Lesern zählen zu dürfen. Zu Beginn des neuen Jahres soll Ihnen unser Newsletter wie gewohnt einen kompakten Überblick über die aktuellen Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung geben. Von besonderem Interesse dürfte diese Ausgabe für all diejenigen sein, die sich gerade mitten im Jahresabschlussprozess befinden.

„Im Fokus“ der aktuellen Ausgabe stehen zwei Themenkomplexe. Für alle kapitalmarktorientierten IFRS-Bilanzierer sind die kürzlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte der DPR für 2018 von großer Relevanz. Mit unserem Kollegen Jan Henning Storbeck - ehemaliges Mitglied der Prüfstelle - haben wir darüber gesprochen, worauf Sie diesbezüglich besonders achten sollten. Daneben finden Sie die Änderungen der IFRS für das Abschlussjahr 2017 und später wie gewohnt übersichtlich aufbereitet.

Zusätzlich informieren wir Sie über die Veröffentlichungen des IASB im vierten Quartal 2017 sowie über Neuerungen aus den Reihen des IDW zur IFRS-Modulverlautbarung IDW RS HFA 50. Nähere Informationen hierzu finden Sie in unseren „Kurzinformationen im Überblick“.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg
Geschäftsführender Partner

Im Fokus

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) veröffentlichte im November 2017 die Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2018. Unser Kollege Jan Henning Storbeck, ehemaliges Mitglied der Prüfstelle, beantwortet im folgenden Interview die zentralen praxisrelevanten Fragen zu den neuen Prüfungsschwerpunkten. Seine Ausführungen und Hinweise sollen Sie bestmöglich auf bevorstehende Prüfungen vorbereiten und für Spezialthemen innerhalb des Abschlusses 2017 sensibilisieren. Nachfolgend haben wir für Sie vorab die wichtigsten Punkte zu den neuen DPR-Prüfungsschwerpunkten im Überblick zusammengefasst.

> Überblick zu den DPR Prüfungsschwerpunkten 2018

Die DPR hat Ende November 2017 die folgenden Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2018 angekündigt:

1. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Anwendung wesentlicher neuer Standards im Erstanwendungsjahr (insb. IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16);
2. Ausgewählte Aspekte zu Ansatz, Bewertung und Angaben nach IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse;
3. Ausgewählte Aspekte zu IAS 7 Kapitalflussrechnungen;
4. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen gem. IAS 37 sowie zugehörige Anhangangaben;
5. Konzernlagebericht und Konzernklärungen.

Die ersten drei Punkte entsprechen den durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA - European Securities and Markets Authority) auf europäischer Ebene gesetzten Prüfungsschwerpunkten. Der erste Prüfungsschwerpunkt fußt auf den Anforderungen des IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehlern. Gem. IAS 8.30 sind Unternehmen dazu verpflichtet, im Anhang auf veröffentlichte, aber noch nicht angewendete Rechnungslegungsnormen hinzuweisen und die erwarteten Auswirkungen auf den Abschluss darzustellen. Hier stehen die neuen Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 im Fokus.

Ein weiterer Schwerpunkt der ESMA bezieht sich auf das Themengebiet Unternehmenszusammenschlüsse nach IFRS 3. Neben der Fair Value-Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten sowie der Ermessensausübung zur Separierung eben dieser, wurden außerdem folgende Problembereiche bei den Anhangangaben identifiziert:

- > Unvollständige Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen;
- > Als Gewinn realisierter negativer Unterschiedsbetrag;
- > Bedingte Gegenleistung an Mitarbeiter oder verkauften Anteilseigner;

- > Pflichtangebote (MTO) und Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle (welche beide nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 3 fallen);
- > Fair Value-Bewertung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen.

Auch die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 stellt einen Prüfungsschwerpunkt dar. Die ESMA empfiehlt, die Veränderungen an Verbindlichkeiten resultierend aus Finanzierungsaktivitäten analog zum Beispiel aus IAS 7.IE E vorzunehmen, welches aus der erstmaligen Anwendung der Anpassung des IAS 7 stammt.

Ergänzend wurden von der DPR nationale Prüfungsschwerpunkte bestimmt, so z. B. zum Bereich Rückstellungen, resultierend insbesondere aus den aktuellen Entwicklungen und vorangegangenen Fehlerfeststellungen. Im Mittelpunkt der Betrachtung durch die DPR stehen dabei vor allem Bilanzierungsentscheidungen, mit denen wesentliche Schätzungsunsicherheiten oder die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen einhergehen. Auch die Vollständigkeit von relevanten und verständlichen Angaben zu den ausgeübten Ermessensspielräumen geraten in den Fokus.

Erneut sind in Zusammenhang mit Konzernlagebericht und -klärung die alternativen Leistungskennzahlen – Alternative Performance Measure „APM“ – von zentraler Bedeutung. Zudem greift die DPR mit dem Konzernlagebericht sowie den erweiterten Offenlegungsanforderungen bezugnehmend auf die geänderte EU-Bilanzierungsrichtlinie die nicht-finanziellen Informationen und Diversity-Informationen auf. Außerdem stehen die möglichen Auswirkungen des Brexits auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage im Fokus.

> DPR Prüfungsschwerpunkte im Detail – worauf kommt es an?

Interview mit Jan Henning Storbeck

Jan Henning Storbeck, Wirtschaftsprüfer, leitet seit September 2017 für Rödl & Partner die Capital Markets & Accounting Advisory Services am Standort Berlin. Zuletzt war Herr Storbeck vier Jahre bei der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) tätig. Seine ausgewiesene Expertise kommt nun Unternehmen u.a. bei der Begleitung ihrer DPR-Verfahren zu Gute.

1. Worauf sollten Unternehmen im Hinblick auf den Prüfungsschwerpunkt Ansatz und Bewertung von Rückstellungen insbesondere achten?

Der Prüfungsschwerpunkt zu den Rückstellungen nach IAS 37 ist auf den ersten Blick wenig herausfordernd für erfahrene IFRS-Bilanzierer. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch klar, dass im Mittelpunkt des Interesses der DPR keine einfachen Ansatz- oder Bewertungsfragen stehen. Insbesondere Bilanzierungsentscheidungen, mit denen wesentliche Schätzungsunsicherheiten oder die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelung einhergehen, stehen im Fokus. Es geht aber auch um die Vollständigkeit von relevanten und verständlichen Angaben zu den ausgeübten Ermessenspielräumen oder der Entwicklung von Aufwands- und Ertragsposten nach IAS 1.97.

Der Standardsetter IASB bietet in äußerst seltenen Fällen, in denen eine verlässliche Schätzung der Schuld nicht praktikabel ist, die Möglichkeit, auf den Ansatz der Schuld zu verzichten. In diesen Fällen muss das Unternehmen statt des Bilanzansatzes eine Anhangangabe unter den Eventualverbindlichkeiten machen und das Risiko bestmöglich signalisieren. Durch den Hinweis auf diese Ausnahmeregelung möchte die DPR präventiv einem allzu leichtfertigen Einsatz dieser Regelung durch Unternehmen entgegenwirken. Daher empfehle ich bei Anwendung des Verzichts aussagekräftige Nachweise zur Begründung vorzubereiten.

Unternehmen können in seltenen Fällen zudem von einer Schutzklausel in IAS 37.92 Gebrauch machen und somit eigentlich vorgeschriebene Angaben zu Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen unterlassen. Dies greift beispielsweise dann, wenn die Angabe von Informationen die Position des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit Dritten ernsthaft beeinträchtigen würde. Die DPR wird sich Unternehmen, die diese Schutzklausel anwenden, näher ansehen und die Dokumentation zur Begründung der Inanspruchnahme prüfen.

Außerdem hat die DPR die Angabe von Schätzungsunsicherheiten ins Visier genommen. Die DPR möchte damit eine transparente und klare, dem Abschlussadressaten verständliche Berichterstattung zu Ermessensentscheidungen des Managements in Bezug auf die vorgenommenen

und unterstellten Schätzungen fördern. Der DPR geht es nicht um die Ermessensentscheidung selbst, sondern mehr um eine entsprechende, transparente Begründung.

BITTE BEACHTEN SIE:

> Greifen Sie nicht leichtfertig auf Ausnahmeregelungen zurück. Stellen Sie außerdem sicher, dass klare und verständliche Angaben zu wesentlichen Ermessensentscheidungen getätigt werden. Sorgen Sie für nachvollziehbare und relevante Dokumentation!

2. Welchen Rat können Sie uns zum Prüfungsschwerpunkt Konzernlagebericht und -erklärung geben?

In Zusammenhang mit dem Prüfungsschwerpunkt Konzernlagebericht und -erklärung wurden erneut die alternativen Leistungskennzahlen – Alternative Performance Measures „APM“ – aufgenommen. Außerdem wurde die Darstellung der potentiellen Auswirkungen des Brexits auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage sowie das Vorhandensein der Angaben zum Diversitätskonzept im Rahmen der Konzernklärung zur Unternehmensführung und dem Vorhandensein der nichtfinanziellen Konzernklärung von der DPR fokussiert.

Aus Gesprächen mit ehemaligen DPR-Kollegen kristallisierte sich heraus, dass das Augenmerk – anders als ich es erwartet hätte – insbesondere auf den alternativen Leistungskennziffern liegen wird. Das Thema wurde bereits in der Vergangenheit aufgegriffen und führte immer wieder zu Diskussionen. Die Darstellung von alternativen Leistungskennzahlen im Lagebericht hat demnach im Einklang mit den Informationen im Abschluss zu stehen. Die DPR wird die interne Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat anfragen und dann die Übereinstimmung der Bezeichnung, Definition und Darstellung der unternehmensindividuellen Berechnung der APM mit der Berichterstattung im Lagebericht abgleichen. Im Rahmen der Berichterstattung sind im Prognosebericht die bedeutsamsten alternativen Leistungskennzahlen unter Angabe der wesentlichen Annahmen einzubeziehen. Die Prüfstelle wird darauf Wert legen, dass die erforderliche Überleitungsrechnung alle wesentlichen Überleitungsposten erklärt. Sie soll verständlich und rechnerisch korrekt sein.

Die Auswirkungen des Brexit auf die Rechnungslegung und Lageberichterstattung von Unternehmen wird unterschiedlich ausfallen. Die potentielle Bedeutung für einen Konzern hängt vom Geschäftsmodell und den aktuellen sowie geplanten Geschäftsbeziehungen zu Großbritannien ab.

Große kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Kreditinstitute und Versicherungen haben, sofern sie mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, eine sog. nichtfinanzielle Erklärung abzugeben. Parallel müssen neue Angaben zur Diversität im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung berücksichtigt werden. Grundsätzlich erfolgt keine inhaltliche Prüfung seitens der DPR, sondern lediglich die Prüfung auf Vorhandensein der Erklärungen. Gegebenenfalls können sich hieraus Fragen zu anderen Prüffeldern ergeben.

3. Wie schätzen Sie die Auswirkungen des Prüfungsschwerpunkts der ESMA zu der Anwendung wesentlicher neuer Standards ein?

Hier wirft die unmittelbar bevorstehende, verpflichtende Anwendung der neuen Standards IFRS 9 Finanzinstrumente und IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden ihren Schatten voraus. Nach IAS 8.30 sind Unternehmen verpflichtet, im Anhang auf veröffentlichte, aber noch nicht angewendete Rechnungslegungsnormen hinzuweisen und die erwarteten Auswirkungen auf den Abschluss darzustellen. Diese Pflichtangabe gilt für alle drei neuen Standards, wenngleich für die Beschreibung der Auswirkungen von IFRS 16 im Abschluss 2017 ein geringerer Umfang genügen dürfte.

Rein qualitative Aussagen zu den erwarteten Effekten werden jedoch nicht mehr ausreichen. Die ESMA fordert vielmehr explizit auch die Angabe quantitativer Informationen, selbst wenn diesbezüglich Unsicherheit herrscht. Eine reine Wiedergabe der Anforderungen der neuen Standards oder Standardformulierungen werden den Ansprüchen an eine entscheidungsnützliche Berichterstattung nicht genügen.

3.1 Was können Sie uns speziell zu IFRS 9 raten?

Die geforderten Angaben in Zusammenhang mit IFRS 9 sind abhängig davon, welche Bedeutung Finanzinstrumente für das jeweilige Unternehmen haben. So dürften insbesondere die neuen Regelungen zur Erfassung von Wertminderungen (welche auch für Forderungen gelten) von Bedeutung sein. Schließlich wurde das bisherige *incurred loss model* durch das sog. *expected loss model* ersetzt, was in der Einbuchung einer Risikovorsorge resultiert. Unternehmen mit Sicherungsbeziehungen könnten zudem durch die neuen Regelungen zum Hedge Accounting betroffen sein. Hier ist zu beachten, dass aufgrund des noch andauernden Projekts zum Macro Hedging Unternehmen wahlweise auch in 2018 weiterhin die alten Regelungen des IAS 39 anwenden dürfen. Allerdings ist auch eine geplante Ausübung dieses Wahlrechts anzugeben. Zudem weist die ESMA darauf hin, dass sich die Bilanzierung für Modifizierungen von finanziellen Verbindlichkeiten, welche nicht zu einer Ausbuchung führen, ändert.

3.2 Wie ist der Prüfungsschwerpunkt im Zusammenhang mit IFRS 15 zu sehen?

Nicht minder aufwendig dürfte sich die Umsetzung des IFRS 15 gestalten. Je nach Geschäftsmodell können sich hier weitreichende Änderungen bzgl. Höhe und zeitlichem Anfall der Umsatzrealisierung ergeben. Es ist daher eine umfassende Analyse aller Kundenverträge geboten. Außerdem ermittelte die ESMA besondere Problembereiche. So können sich vor allem durch die neuen Vorschriften zur Identifizierung separater Leistungsverpflichtungen oder durch die Messung des Leistungsfortschritts wesentliche Änderungen bzgl. der Umsatzrealisierung ergeben. Weitere Problemfälle, auf welche die ESMA nochmals explizit hinweist, sind die Abgrenzung von Prinzipal und Agent, variable Vergütungsbestandteile, Finanzierungsbestandteile als Teil des Transaktionspreises, Lizenzvereinbarungen sowie Vertragskosten.

Auch die Prognoseberichterstattung im Lagebericht ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Die DPR wird prüfen, ob die in der Prognose aufgeführten zukünftigen Umsatzerlöse bereits Umsätze nach IFRS 15 betreffen. Eine Erläuterung, welchen Einfluss IFRS 15 auf den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikator Umsatzerlöse hat, ist demnach unerlässlich.

BITTE BEACHTEN SIE:

- > Verknüpfen Sie die Auswirkungen des IFRS 9 und 15 auch mit anderen Berichterstattungsbestandteilen wie z.B. dem Prognosebericht!

3.3 In welchem Detailgrad sind Angaben zu IFRS 16 erforderlich?

Etwas entspannter gestaltet sich die Lage wie eingangs erwähnt noch bzgl. der Anhangangaben zu den Auswirkungen von IFRS 16. Dies sollte jedoch keinen Anreiz für Unternehmen liefern, die Umstellung der Leasingbilanzierung aufzuschieben. Es ist davon auszugehen, dass das Thema in einer ähnlichen Strenge wie in diesem Jahr die Umstellungseffekte auf IFRS 9 und IFRS 15 im nächsten Jahr zu beachten sein wird.

4. Was sollten Unternehmen in Bezug auf den von der ESMA festgelegten Prüfungsschwerpunkt zu IFRS 3 beachten? Welche Tipps können Sie uns aus den vergangenen Jahren zu diesen Themen mitgeben?

Insbesondere die Angabepflichten bei Unternehmenszusammenschlüssen haben sich in den letzten Jahren immer wieder als fehleranfällig erwiesen. Daher tauchten diese konstant bei den häufigsten Fehlerarten der DPR-Prüfungen auf. Da Unternehmenserwerbe häufig sehr schnell komplex werden und sich deren bilanzielle Abbildung nicht minder anspruchsvoll gestaltet, ist auch dieses Jahr wieder besondere Vorsicht geboten.

Die ESMA liefert eine Auflistung besonders fehleranfälliger Aspekte bei der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen, auf die ein besonderes Augenmerk gelegt werden sollte. So ist z. B. bei der Fair Value-Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten auf Konsistenz in Bezug auf Abschreibungen und Wertminderungen zwischen der Erst- und Folgebewertung zu achten. Weiterhin ist das Ermessen bei der Beurteilung der Separierbarkeit von immateriellen Vermögenswerten zu beachten und offenzulegen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Als Tipps sollen Ihnen insbesondere die folgenden beiden Punkte mitgegeben werden:

- > Wenn Sie einen Gewinn aus einem negativen Unterschiedsbetrag haben, sollten Sie vor Realisation gewissenhaft der Aufforderung des Standards nachkommen und eine erneute Prüfung des Sachverhalts vornehmen. Häufig geraten Unternehmen ins Visier der DPR, die regelmäßig Gewinne aus negativen Unterschiedsbeträgen realisieren.
- > Hinsichtlich der bedingten Gegenleistungen an Mitarbeiter oder verkaufende Anteilseigner sollten Sie speziell auf die Unterscheidung achten, ob diese nach den Kriterien des IFRS 3 in den Kaufpreis oder in das Gehalt einzubeziehen sind.

5. Welche Hinweise können Sie uns im Hinblick auf den von der ESMA festgelegten Prüfungsschwerpunkt zu IAS 7 geben?

Daneben wird die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 als wesentlicher Prüfungsschwerpunkt festgelegt. Die Veränderungen der Verbindlichkeiten, welche aus Finanzierungsaktivitäten resultieren sind analog zum Beispiel aus IAS 7.IE E abzubilden. Zudem ist darauf einzugehen, inwiefern Kontokorrentkredite und Cash Pooling- Vereinbarungen in die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einbezogen werden. Bzgl. dieses Postens sind weiterhin Verfügungsbeschränkungen anzugeben.

6. Wo sehen Sie die größten Herausforderungen für Unternehmen im Geschäftsjahr 2018?

Als besonders herausfordernd für 2018 sehe ich die Umsetzung des neuen Leasingstandards sowie die Erstanwendung von IFRS 15 und IFRS 9. Dies wird insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen enorme Kapazitäten binden.

Ende des Geschäftsjahres 2018 müssen die Unternehmen ihre IFRS 16- Umstellungsprojekte zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen abschließen. Daher empfehle ich denjenigen Unternehmen, die bislang nur wenig oder gar keinen Arbeitsaufwand in ihr Umstellungsprojekt investiert haben, nun unbedingt damit zu beginnen.

Zudem sollte man aus Fehlern, die bei der Umsetzung von IFRS 9 und IFRS 15 aufgetreten sind, lernen. Auch lassen sich nun im Projektmanagement z.B. zeitliche und perso-

nelle Faktoren aufgrund von Erfahrungswerten besser einschätzen und dementsprechend in der Planung berücksichtigen. Nicht alle Unternehmen sind mit ihren IFRS 9- und IFRS 15- Umstellungsprojekten so weit fortgeschritten, dass sie final zum Jahresende abgeschlossen werden können. Gerade bei mittelständisch geprägten Unternehmen fehlen oftmals die Kapazitäten, die zur Umsetzung benötigt werden.

Für diese Unternehmen empfiehlt es sich, noch die ersten Monate im Jahr 2018 für eine detaillierte Analyse und eine nachhaltige prozessuale Umsetzung zu nutzen.

Spätestens zum ersten Quartal 2018 aber sollte der neue IFRS Standard zur Umsatzrealisation und der Standard zu Finanzinstrumenten final in den Abschlüssen abgebildet sein.

7. Zu guter Letzt: Wie sollten sich Unternehmen während eines DPR- Verfahrens richtig verhalten?

Grundsätzlich haben beide Seiten das Interesse, das Verfahren möglichst effizient abzuwickeln. Ein DPR-Prüfer erwartet, dass seine Fragen vom Unternehmen im Detail verstanden und problemorientiert beantwortet werden. Aus meinen Erfahrungen heraus ist dabei zumeist zwischen den Unternehmensgrößen zu differenzieren. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben oft zu geringe Manpower, um die geforderte Qualität der Antworten aus eigener Kraft zu erreichen.

Daher empfehle ich diesen Unternehmen, schnellstmöglich ihren Abschlussprüfer oder einen externen Berater mit in das Verfahren einzubeziehen. Diese besitzen nicht nur die fachliche Expertise, sondern sie können durch ihre Erfahrungswerte auch die bestmögliche Kommunikationsstrategie ausarbeiten.

Sind die Antworten missverständlich und weder inhaltlich noch technisch sauber formuliert, kann dies zu einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens führen. In solchen Fällen kann es zu mehreren zeitaufwendigen Fragerunden kommen, bis alle Missverständnisse geklärt sind und es hoffentlich mit einem erfolgreichen, im Sinne vom fehlerfreien Abschluss des DPR Verfahrens endet.

BITTE BEACHTEN SIE:

- > Wenn Sie möchten, dass ihr Verfahren zügig, effizient und möglichst ohne Fehler verläuft, empfiehlt sich eine professionelle Kommunikation, unterstützt durch Ihren Abschlussprüfer oder einen Berater!

Ihr Kontakt für weitere Informationen:



Jan Henning Storbeck

Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49 (30) 810 795-78

E-Mail: jan.storbeck@roedl.de



> Änderungen für das Abschlussjahr 2017 und später

Überblick über die von der EU neu übernommenen sowie geänderten Standards

Das Jahr 2018 ist für IFRS-Bilanzierer aufgrund der verpflichtenden Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 15, abhängig von den bereits getroffenen Vorbereitungen, mit einer arbeitsintensiven Zeit verbunden. Neben der Einführung der neuen Standards dürfen jedoch die kleineren Standardänderungen für die aktuelle Abschlusserstellung nicht in Vergessenheit geraten. Zudem steht mit IFRS 16, dessen Übernahme in europäisches Recht noch im vierten Quartal des Jahres 2017 stattgefunden hat, das nächste Großprojekt vor der Tür.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 7	Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnungen – Initiative zur Verbesserung der Angabepflichten	1. Januar 2017
IAS 12	Änderung an IAS 12 – Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste	1. Januar 2017
IFRS 4	Änderung an IFRS 4 – Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4 Versicherungsverträge	1. Januar 2018
IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	1. Januar 2018
IFRS 15	Klarstellungen zu IFRS 15	1. Januar 2018
IFRS 9	Finanzinstrumente	1. Januar 2018
IFRS 16	Leasingverhältnisse	1. Januar 2019

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 7	Änderungen an IAS 7 – Initiative zur Verbesserung der Angabepflichten	1. Januar 2017

Ziel der Änderungen an IAS 7 ist die Verbesserung der Informationen über die Veränderung der Verschuldung des Unternehmens. Danach hat ein Unternehmen Angaben zur Veränderung von solchen Finanzverbindlichkeiten zu machen, deren Zahlungsvorgänge in der Kapitalflussrechnung im Cash Flow aus der Finanzie-

rungstätigkeit gezeigt werden. Dazugehörige finanzielle Vermögenswerte sind ebenso einzubeziehen. Die Änderung wurde am 6. November 2017 in europäisches Recht übernommen und ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 12	Änderung an IAS 12 – Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste	1. Januar 2017

Die Änderungen an IAS 12 stellen klar, dass Abwertungen auf einen niedrigeren Marktwert von Schuldinstrumenten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, welche aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, zu abzugsfähigen temporären Differenzen führen. Außerdem erfolgt eine Klarstellung, dass die Beurteilung für abzugsfähige temporäre Differenzen jeweils nur separat erfolgt, falls das Steuerrecht die Verrechnung steuerlicher

Verluste limitiert; andernfalls erfolgt die Beurteilung gemeinsam. Darüber hinaus wird IAS 12 um Beispiele ergänzt, die verdeutlichen, wie das künftige zu versteuernde Einkommen für die Bilanzierung aktiver latenter Steuern zu ermitteln ist. Die Änderungen sind erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Die Übernahme in EU-Recht erfolgte am 6. November 2017.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 4	Änderung an IFRS 4 – Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente mit IFRS 4 Versicherungsverträge	1. Januar 2018

Entstanden sind die Änderungen aufgrund der Forderung nach Aufschiebung der verpflichtenden Anwendung von IFRS 9 für Versicherungsunternehmen, um Einklang mit der verpflichtenden Anwendung des überarbeiteten IFRS 4 ab dem 1. Januar 2021 sicherzustellen. Es bestehen zwei optionale Ansätze:

1. Überlagerungsansatz (*overlay approach*): Ein Unternehmen kann den Ergebniseffekt aus der Erstanwendung von IFRS 9 von erfolgswirksamen zum Fair Value bilanzierten Vermögenswerten in das sonstige Ergebnis umgliedern, falls nach IAS 39 keine ergebniswirksame Fair Value-Bewertung erfolgt ist. Diese Option ist nicht mehr anwendbar, falls der überarbeitete IFRS 4 angewendet oder die Nutzung freiwillig eingestellt wird.

2. Aufschubansatz (*temporary exemption from applying IFRS 9*): Ein Unternehmen, dessen hauptsächliche Geschäftstätigkeit die Ausgabe von Versicherungsverträgen nach IFRS 4 ist, kann von einer temporären Ausnahme bei der Anwendung von IFRS 9 Gebrauch machen. Diese Option endet bei Erstanwendung des überarbeiteten IFRS 4, jedoch spätestens zum 1. Januar 2021.

Ein Unternehmen wendet den *overlay approach* rückwirkend auf qualifizierende Vermögenswerte an, sobald es das erste Mal IFRS 9 anwendet. Ein Unternehmen wendet den Aufschubansatz für Geschäftsjahre an, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Die EU-Übernahme erfolgte am 3. November 2017.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	1. Januar 2018

Der IASB veröffentlichte im Mai 2014 den Standard IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden. Daraus ergeben sich neue Regelungen zu Zeitpunkt und Höhe der Erfassung von Umsatzerlösen. IFRS 15 ersetzt vollständig die bisherigen Vorschriften zur Umsatzrealisierung, bestehend aus den Standards IAS 18 und IAS 11 sowie diversen Interpretationen, und regelt mehrere Aspekte neu. Der

Standard ist für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig ist. Die Übernahme in EU Recht erfolgte zum 22. September 2016. Detailliertere Informationen zu IFRS 15 können Sie unserem „Im Fokus“ Beitrag in der [Ausgabe II/2017](#) entnehmen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 15	Klarstellungen zu IFRS 15 – Erlöse aus Verträgen mit Kunden	1. Januar 2018

Die Klarstellung zu IFRS 15 beinhaltet drei konkrete Änderungen und zwei Erleichterungen im Übergang auf IFRS 15. Zum Ersten muss ein Unternehmen Verträge nicht neu darstellen, die zu Beginn der frühesten dargestellten Periode abgeschlossen worden sind. Zum Zweiten werden die Auswirkungen aller Änderungen, die vor der frühesten dargestellten Periode vorgenommen wurden, aggregiert ausgewiesen. Die publizierten Änderungen sind für Ge-

schäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Das Inkrafttreten erfolgt somit zum gleichen Zeitpunkt wie die Einführung des IFRS 15 selbst. Die Übernahme in EU-Recht erfolgte am 31. Oktober 2017. Detailliertere Informationen zu IFRS 15 können Sie unserem „Im Fokus“ Beitrag in der [Ausgabe II/2017](#) entnehmen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 9	Finanzinstrumente	1. Januar 2018

IFRS 9 regelt die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie die Bilanzierung von Derivaten bzw. Sicherungsbeziehungen. Der Standard wird IAS 39 Finanzinstrumente ablösen. Nicht ersetzt werden die Regelungen für einen Portfolio-Fair-Value-Hedge gegen Zinsänderungsrisiken gemäß IAS 39. Dieser Teil wird in einem gesonderten Projekt „Macro Hedge“ weiterverfolgt. Der

Standard tritt für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig ist. Die Übernahme in EU-Recht erfolgte am 22. November 2016. Detailliertere Informationen zu IFRS 9 können Sie unserem „Im Fokus“ Beitrag zu diesem Thema in der [Ausgabe I/2017](#) entnehmen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 16	Leasingverhältnisse	1. Januar 2019

IFRS 16 wird zukünftig die Standards und Interpretationen IAS 17, IFRIC 4, SIC- 15 und SIC- 27 ersetzen. Mit den Neuregelungen entfällt in Zukunft die Unterscheidung zwischen Finance- und Operating-Lease-Vereinbarungen. Stattdessen hat der Leasingnehmer das wirtschaftliche Recht am Leasinggegenstand in Form eines Nutzungsrechts zu bilanzieren, das über die Laufzeit des Leasingvertrages abgeschrieben wird. Korrespondierend dazu ist eine Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts der künftigen Leasingzahlungen zu passivieren und mittels der Effektivzinsmethode fortzuführen. Die Bilanzierung beim Leasing-

geber wird sich dagegen im Vergleich zu IAS 17 im Wesentlichen nicht ändern.

Der Standard tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Die Übernahme in europäisches Recht erfolgte am 31. Oktober 2017. Eine vorzeitige Anwendung des Standards ist nur bei gleichzeitiger Anwendung des IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden vorgesehen. Detailliertere Informationen zu IFRS 16 können Sie unserem „Im Fokus“ Beitrag in der [Ausgabe III/2017](#) entnehmen.

Internationale Rechnungslegung Aktuell

> Kurzinformationen im Überblick

IDW verabschiedet neues Modul zu IAS 19 (M2) in der IFRS Modulverlautbarung IDW RS HFA 50

Das IDW hat am 14. November 2017 ein zweites Modul zu IAS 19 in den IFRS Modulverlautbarungen IDW RS HFA 50 verabschiedet. Die Veröffentlichung des ersten Moduls, welches sich ebenso mit einer IAS 19 Fragestellung beschäftigt, fand bereits im März 2017 statt.

In den IFRS besteht eine Regelungslücke hinsichtlich der Fragestellung, wie bei der Übertragung von nicht-finanziellen Vermögenswerten auf einen Fond i. S. d. IAS 19.8 unter der Qualifizierung als Planvermögen zu verfahren ist, wobei vereinbarungsgemäß das Trägerunternehmen des Fonds die übertragenen Vermögenswerte weiterhin nutzen darf.

Das neue Modul zu IAS 19 beschäftigt sich mit der bilanziellen Ausgestaltung derartiger Übertragungen und beantwortet die Frage, wie unter Berücksichtigung der Regelungshierarchie von IAS 8 die Sale-and-lease-back Vorschriften des IFRS 16 Anwendung finden. Insbesondere war aufgeworfen worden, ob analog zu den Vorschriften des IFRS 16.99 die Voraussetzungen eines Verkaufs im Sinne des IFRS 15 erfüllt sein müssen. Dies wurde verneint, da bei einer „einfachen“ Übertragung von Vermögenswerten auf einem Fond i. S. d. IAS 19 die Kriterien des IFRS 15 nicht erfüllt sein müssen.

Desweiteren wurde in diesem Kontext die Fragestellung aufgeworfen, ob bei der Übertragung stille Reserven aus dem Leasinggegenstand beim Unternehmen aufzudecken sind. Der Modulverlautbarung zufolge sind stille Reserven insoweit aufzudecken als dass kein Nutzungsrecht vereinbart wird. Diese sind im Übergangszeitpunkt erfolgswirksam zu vereinnahmen.

Der Hauptfachausschuss hatte die angeführte Fragestellung nach den bestehenden Regelungen des IAS 17 in IDW RS HFA 2 geregelt. Da IAS 17 zukünftig durch IFRS 16 ersetzt wird, war der Sachverhalt neu zu diskutieren. Das neue Modul ersetzt mit dem Inkrafttreten von IFRS 16 den Abschnitt 4.3.3 der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung – Einzelfragen zur Anwendung der IFRS (IDW RS HFA 2).

IASB veröffentlicht Jährliche Verbesserungen an den IFRS (2015-2017)

Am 13. Dezember 2017 hat der IASB den Änderungsstandard Jährliche Verbesserungen an den IFRS (2015-2017) veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen im



Rahmen des Zyklus 2015-2017 umfassen drei Standards und betreffen im Einzelnen:

- > IFRS 3 und IFRS 11: Klarstellung zur Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen an Joint Operations für den Fall des Erreichens erstmaliger gemeinsamer Kontrolle. Erlangt ein Investor erstmalig alleinige Kontrolle, ist eine Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile vorzunehmen. Wird hingegen lediglich gemeinsame Kontrolle erworben, besteht kein Anlass für eine Neubewertung.
- > IAS 12: Klarstellung zur Bilanzierung steuerlicher Effekte aus Finanzinstrumenten, die als Eigenkapital ausgewiesen werden. Dadurch wurde verdeutlicht, dass alle ertragsteuerlichen Auswirkungen von Dividenden im Betriebsergebnis auszuweisen sind, unabhängig davon wie sie entstehen.
- > IAS 23: Klarstellung zur Bestimmung von Fremdkapitalkosten, wenn ein bislang in Bau befindlicher Vermögenswert fertig gestellt wurde. Klärung, dass Fremdmittel, die für einen qualifizierten Vermögenswert aufgenommen worden sind, nach Fertigstellung oder Verkauf dieses Vermögenswerts auch für die Finanzierung anderer Vermögenswerte zur Verfügung stehen.

Die Änderungen sind ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

IDW veröffentlicht neues Modul zu IFRS 9 in der IFRS Modulverlautbarung IDW RS HFA 50

Der Hauptfachausschuss des IDW hat am 14. Dezember 2017 den Entwurf IFRS 9 M1 verabschiedet. Thematisiert werden Kreditzusagen, die mit der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistung in Verbindung stehen. Im Fokus stehen Verträge, die zukünftig nicht lediglich eine Verpflichtung zur Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen begründen, sondern zudem den Kaufpreis zu vorab festgelegten Bedingungen finanzieren. Der Entwurf nennt beispielhaft einen Vertrag über die Lieferung eines PKWs mit gleichzeitigem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung.

Insbesondere stellt sich die Frage, ob im Zeitraum zwischen der Zusage und der Leistung Wertminderungen nach IFRS 9 zu bilden sind. Zur Beantwortung der Frage ist zu klären, ob es sich um ein Finanzinstrument in Form

einer unwiderruflichen Kreditzusage handelt. Da sich die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 auf die Lieferung von finanziellen Vermögenswerten beschränken, fällt die zukünftige Lieferung von Gütern nicht in den Anwendungsbereich. Demnach sind weder für widerrufliche noch für unwiderrufliche Kreditzusagen Wertminderungen zu erfassen.

Anders wäre der Sachverhalt zu würdigen, wenn eine unwiderrufliche Kreditzusage ausgegeben wird, ohne dass durch das berichtende Unternehmen der zu finanzierende nicht-finanzielle Vermögenswert geliefert wird. Der Sachverhalt würde in den Anwendungsbereich des IFRS 9 fallen.

Die Kommentierungsfrist endet am 26. Januar 2018.

> Projektzeitplan des IASB

Nachfolgend stellen wir Ihnen die laufenden Projekte des IASB vor:

IASB-Projekt	Aktueller Stand	Nächster Meilenstein	Voraussichtliche Veröffentlichung
Standardsetzung			
Konzeptionelles Rahmenkonzept	ED/2015/3	Rahmenkonzept	Q1/2018
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Definition von Wesentlichkeit (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und IAS 8) (Kommentierungsfrist 15. Januar 2018)	ED/2017/6	ED-Feedback	Q1/2018
Lagebericht	Entwurf ED	ED	TBD
Preisregulierte Aktivitäten	DP/2014/2 Entwurf Re-DP oder ED	Re-DP oder ED	2019
Standardänderungen			
Rechnungslegungsmethoden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)	Entwurf ED	ED	Q1/2018
Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8) (Kommentierungsfrist 15. Januar 2018)	ED/2017/5	ED-Feedback	Q1/2018
Klarstellungen an IFRS 8 Geschäftssegmente (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 8 und IAS 34)	ED/2017/2	TBD	Q1/2018
Klassifizierung von Verbindlichkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)	ED/2015/1 Analyse	IFRS	H2 2018
Gebühren und Kosten, die im 10%-Prozent-Test für die Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten enthalten sind (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9)	Entwurf ED	ED	TBD
Definition eines Geschäftsbetriebs (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3)	ED/2016/1 Analyse	IFRS	H1 2018
Sachanlagevermögen: Erlöse vor beabsichtigter Nutzung (vorgeschlagene Änderungen an IAS 16)	ED/2017/4	IFRS	TBD
Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan (Änderungen an IFRIC 14)	ED/2015/5 Analyse	IFRS	H1 2018
Neubewertung bei einer Planänderung, -kürzung oder -erfüllung aus einem leistungsorientierten Plan (vorgeschlagene Änderungen an IAS 19)	ED/2015/5 Analyse	IFRS	Q1/2018
Tochterunternehmen als ein IFRS Erstanwender (IFRS 1)	Entwurf ED	ED	TBD
Forschungsprojekte			
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Prinzipien von Angabepflichten	DP/2017/1	DP-Feedback	Q1/2018
Primäre Abschlussbestandteile	Entwurf DP oder ED	DP oder ED	H1 2018
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	Entwurf DP	DP	H2 2018

Forschungsprojekte			
Bilanzierung dynamischer Risikomanagement-tätigkeiten	DP/2014/1 Entwurf Re-DP	Re-DP	2019
Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften	Entwurf DP	DP	H1 2018
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	Entwurf DP oder ED	DP oder ED	H1 2018
Abzinsungssätze	Entwurf RS	RS	H1 2018
Anteilsbasierte Vergütung	Entwurf RS	RS	H1 2018
PIR zu IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	RFI	RFI-Feedback	Q1/2018

Stand: 5. Januar 2018

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-) Standards
 IFRIC = Veröffentlichung einer Interpretation
 ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs
 Re-DP = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Discussion Paper
 RFI = Informationsanfrage (Request for Information)

PIR = Post-Implementation Review
 RS = Veröffentlichung Forschungsbericht (Research Summary)
 DI = Entwurf einer IFRIC Interpretation (Draft IFRIC Interpretation)
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)
 DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projektrichtung (Decide Project Direction)
 DPS = Entscheidung über Umfang des Projekts (Decide Project Scope)

> EU-Endorsement

Nachfolgend informieren wir Sie über noch nicht in europäisches Recht übernommene Standards und Interpretationen sowie den Zeitpunkt der erwarteten EU Übernahme:

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 17 Versicherungsverträge	01.01.2021	Q4/2018	TBD
IFRIC 23 Interpretation zur Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern	01.01.2019	erfolgt	2018
IFRIC 22 Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen	01.01.2018	erfolgt	Q1/2018

Standardänderungen	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierter Vergütung (Änderungen an IFRS 2)	01.01.2018	erfolgt	Q1/2018
Jährliche Verbesserungen (2014-2016)	01.01.2017/ 01.01.2018	erfolgt	Q1/2018
Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Änderungen zu IAS 40)	01.01.2018	erfolgt	Q1/2018
Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung (Änderungen an IFRS 9)	01.01.2019	erfolgt	2018
Langfristig gehaltene Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures (Änderungen an IAS 28)	01.01.2019	Q1/2018	2018
Jährliche Verbesserungen (2015-2017)	01.01.2019	Q1/2018	2018

Stand: 5. Januar 2018

In eigener Sache

> Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services erschienenen Publikationen sowie Beiträge, die in Kürze veröffentlicht werden:

Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ)

Thema **Erkennen und Abbildung umgekehrter Unternehmenserwerbe nach IFRS**
Ausgabe 02/2018
Autoren Christian Landgraf, David Shirkhani, Jan-Niklas Meese

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema **Prüfungsschwerpunkte 2018 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)**
Ausgabe 01/2018
Autoren Thomas Rattler, Jan Henning Storbeck

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema **Portfoliobildung bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16**
Ausgabe 11/2017
Autoren Christian Landgraf, David Shirkhani, Jeetendra Singh-Verma

Der Betrieb (DB)

Thema **IDW Positionspapier zu Pflichten und Zweifelsfragen zur nichtfinanziellen Erklärung als Bestandteil der Unternehmensführung**
Ausgabe 35/2017
Autoren Martin Wambach, Christian Maier

> Themenspecials

Hier finden Sie eine Auswahl der Rödl & Partner Themenspecials, die interessante Beiträge zu Fragestellungen der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen beinhalten:

Rechnungslegung und Berichterstattung – Fit für die Zukunft

Nachhaltigkeit – Corporate Social Responsibility im Unternehmensalltag

Kapitalmarktorientierte Unternehmen – Mit Sicherheit auf dem Parkett

Aktuelle Herausforderungen für Aufsichtsräte und Beiräte

> Vorträge und Seminare

Auf folgende Veranstaltungen möchten wir Sie hinweisen:

CA controller akademie

Der Bereich Capital Markets & Accounting Advisory Services von Rödl & Partner bietet ab November 2017 in Kooperation mit der CA controller akademie AG Seminare zu vielfältigen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie der Unternehmensbewertung.

Nähere Information zum Programm und zur Anmeldung finden Sie auf unserer [Homepage](#).

> Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

www.roedl.de/newsletter

> Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services:



Christian Landgraf
WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de



Karsten Luce
WP StB Dipl.-Kfm. (Univ.)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 21
E-Mail: karsten.luce@roedl.de



Thomas Rattler
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24
E-Mail: thomas.rattler@roedl.de



Besuchen Sie uns auf www.roedl.de

Fragen beantwortet

„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum IFRS-Newsletter, Ausgabe Januar 2018

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Capital Markets & Accounting Advisory Services
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf – christian.landgraf@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Karsten Luce – karsten.luce@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler – thomas.rattler@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Miriam Kress** – miriam.kress@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.